

RS Vwgh 1995/9/28 93/17/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1995

Index

L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GetränkesteuerG Wr 1971 §10 Abs1 idF 1990/073;

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Wurde dem Beschuldigten vorsätzliches Handeln vorgeworfen und liegt Scheinkonkurrenz in Form eines fortgesetzten Delikts vor, so wurde durch die Aufforderung zur Rechtfertigung (hier vom 10.7.1992) innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des letzten Delikts (Teildelikts) (hier: Nichtentrichtung der fälligen Getränkeabgabe am 10.1.1992) eine Verfolgungshandlung für den gesamten inkriminierten Zeitraum vorgenommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170251.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at